

GRÜN IST JETZT RAUS

Boris Rhein hat sich festgelegt – er will mit der SPD regieren. Die Grünen reagierten beleidigt, bezeichneten ein Positionspapier der Neu-Koalitionäre als „Unterwerfungspapier“. Also nun GroKo, wobei so viel „Gro“ hat die „Ko“ gar nicht, wenn man das Ergebnis der SPD betrachtet. Mehr „Schnittmengen“ beschrieb Rhein die Entscheidung. Ein kolportiertes, geplantes „Genderverbot“ waberte kurz danach durch die Medien. Zumindest in Sachen Besoldung standen sich die beiden nah – mal sehen, ob es so bleibt.

Aus dem Inhalt:

| | |
|--|--------|
| Festveranstaltung des Hess. Richterbunds | S. 1-3 |
| Geltendmachung besoldungsrechtl. Ansprüche | S. 3 |
| Bundesbeamte bekommen mehr Geld | S. 4 |
| Urteile wg. Gewalt gegen Beschäftigte | S. 5 |
| TV-H; Freie Tage in Anrechnung zur Jahressonderzahlung | S. 6 |
| Hessischer Amtsanwaltstag | S. 7 |
| Mitglied werden | S. 7 |

Alimentation Hessen



Die Alimentation stand im Zentrum der öffentlichen Festveranstaltung des hessischen Richterbundes im Haus am Dom in Frankfurt am 17. November. Zunächst begrüßte der Vorsitzende des hessischen Richterbunds, **Dr. Johannes Schmidt**, die Gäste und führte zum Thema hin. Der **Landesvorsitzende des dbb Hessen, Heini Schmitt**, richtete in seinem Grußwort den Blick der Teilnehmer auf die Historie der Besoldungsklage, die der dbb Hessen angestrengt hatte. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hatte in seiner Entscheidung vom 30.11.2021 die Rechtsauffassung des dbb Hessen in vollem Umfang bestätigt und einen Vorlagebeschluss an das BVerfG gefasst.

Heini Schmitt stellte die wesentlichen Aspekte der jüngeren Rechtsprechung noch einmal besonders heraus. Auf dem Podium diskutierten **Justizminister Prof. Dr. Roman Poseck**, der **vorsitzende Richter des Landgerichts Leipzig, Dr. Andreas Stadler** (für das Besoldungsrecht zuständiges Präsidiumsmitglied des Deutschen Richterbunds), und **Rechtsanwalt René Bahns** aus Frankfurt, zu dessen Tätigkeitsschwerpunkten das Verwaltungs- und Verfassungsrecht gehören. **Kolja Schwartz, Reporter und Redakteur in der ARD-Rechtsredaktion in Karlsruhe**, moderierte die Diskussion.



Dass die Alimentation in Hessen nicht den verfassungsmäßigen Vorgaben entspricht – darüber waren sich am Freitag im Haus am Dom alle einig. Lediglich über Art, Weise und auch Geschwindigkeit der Reparatur zeigten sich Unterschiede. Und die lagen – naturgemäß – in der Perspektive der Diskutanten begründet. Heini Schmitt bemühte noch einmal die Historie: Ein schwarz-grüner Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2014, der den hessischen Beamten eine Nullrunde verordnete und künftige Anstiege deckelte, sei eine „Kampfansage“ gewesen und Motivation, sich mit Unterstützung des Verfassungsrechtlers Prof. Dr. Dr. Battis auf den langen Rechtsweg zu begeben. Letztlich mit Erfolg. Die vom BVerfG zwischenzeitig gesprochenen Urteile bekräftigten den dbb Hessen auf dem Weg. Allerspätestens 2020 hätte jedem klar sein müssen, dass der Mindestabstand der Nettoalimentation zur Grundsicherung das alles entscheidende Argument sein würde.

Auch deshalb hält Schmitt die Überraschung der Landesregierung nach Entscheidung von Kassel für nicht nachvollziehbar. Und auch das Argument Posecks (**Foto rechts**), man befinde sich mit Blick auf den Haushalt und den finanziellen Gestaltungsspielraum momentan in einer schwierigen Phase, Stichwort Schuldenbremse, sinkende Einnahmen etc. - wollte Schmitt nicht gelten lassen. „In den letzten 20 Jahren gab es keine Phase, in denen es nicht schwierig war“, sagte er mit Blick auf die wiederkehrenden Begründungen der Landesregierung. „Seit 2015 haben wir darauf hingewiesen: Da kommt was auf den Landeshaushalt zu!“

Immerhin stellte der Justizminister die Notwendigkeit einer Besoldungsverbesserung nicht in Abrede, erste Schritte seien ja mit dem Besoldungsgesetz 2023/2024 bereits unternommen worden. Was sich bereits im Wettbewerb um Fachkräfte positiv bemerkbar zu machen scheint. Bei Gerichten und Staatsanwaltschaften gingen seither spürbar mehr Bewerbungen ein. Er sei sich der Bedeutung der Justiz für den gesamten Staatsapparat sehr bewusst, deshalb wolle man auch weiter alle Anstrengungen unternehmen, die Situation weiter zu verbessern. Dabei nahm er auch ausdrücklich den Vollzugsdienst in den Blick, der „sehr berechtigte Wünsche“ für eine Besoldungsverbesserung artikuliere.



Andreas Stadler lobte ausdrücklich den Weg, den das Land Hessen für die Reparatur eingeschlagen haben, nämlich die Tabelle in Gänze anzuheben und nicht, wie in anderen Bundesländern, auf einen langfristig nicht wirksamen Kinderzuschlag oder eine Ballungsraumzulage zu setzen. „Wir werden nicht für das Kinderkriegen oder unseren Wohnort bezahlt, sondern für unsere Arbeit!“

Als wesentlicher Faktor für die Reparatur galt für alle die Zeit. Nicht nur, um nicht von der Wirklichkeit eingeholt zu werden, man denke nur an die Anhebung des Bürgergelds, sondern auch, um das Ansehen des höchsten Verfassungsorgans, des BVerfG, nicht unnötig zu beschädigen, wie René Bahns mahnte. Nicht nur die Loyalität der Beschäftigten werde auf eine Probe gestellt, er sieht sogar die Gefahr einer handfesten Verfassungskrise.

„Die Karten liegen seit 2015 auf dem Tisch und es passiert nichts“, sagte Bahns. Klar spare das Schieben auf die lange Bank Geld, langfristig würde durch diese Taktik der Landesregierung jedoch nicht nur deren Glaubwürdigkeit beschädigt, sondern auch die Autorität des Bundesverfassungsgerichts infrage gestellt.

Geltendmachung/Wahrung von besoldungsrechtlichen Ansprüchen für 2023

Da sich das Jahr dem Ende zuneigt und wir zuletzt mit zahlreichen Anfragen befasst waren, sprechen wir nachstehend für die einzelnen Fallkonstellationen Empfehlungen zur Geltendmachung bzw. Wahrung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Ansprüche für das Haushaltsjahr 2023 aus.

- **Landesbeamtinnen und -beamte (auch auf Probe) sowie Landesversorgungsempfängerinnen und -empfänger, die in den zurückliegenden Jahren ihre Ansprüche bereits geltend gemacht hatten:**
 Mit Schreiben vom 16. November 2021 sowie weiterem Schreiben vom 30. November 2022 hat uns der Hessische Innenminister Peter Beuth versichert, dass er an seinem bereits erklärten Verzicht auf die Einrede der zeitnahen Geltendmachung von Besoldungsansprüchen weiterhin festhält. Insofern halten wir auch die Geltendmachung von Besoldungsansprüchen für das Jahr 2023 für entbehrlich.
 Hinzu kommt, dass das BVerfG sowie der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinen Entscheidungen v. 4. Mai 2020 bzw. v. 30.11.2021 festgelegt hatten, dass Beamtinnen und Beamte, die einmal ihre Ansprüche geltend gemacht haben, dies nicht in den folgenden Jahren wiederholen müssen.
- **Landesbeamtinnen und -beamte (auch auf Probe) sowie Landesversorgungsempfängerinnen und -empfänger, die bislang noch keine Ansprüche geltend gemacht hatten:**
 Bezugnehmend auf die Rechtsprechung des BVerfG, zuletzt v. 4. Mai 2020, sowie die Entscheidung des VGH v. 30.11.2021 empfehlen wir hier, für das laufende Haushaltsjahr 2023 Widerspruch einzulegen und den Anspruch geltend zu machen.
- **Beamtinnen und -beamte (auch auf Probe) sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger beim Bund und bei den Kommunen:**
 Hier empfehlen wir auch, für das laufende Haushaltsjahr 2023 Widerspruch einzulegen und den Anspruch geltend zu machen, sofern nicht eine entsprechende Erklärung des Dienstherrn über die fortdauernde Wirkung bereits geltend gemachter Ansprüche bzw. über den Verzicht auf die Einrede der zeitnahen Geltendmachung von Ansprüchen abgegeben wurde.

Als Hilfestellung stellen wir unseren Mitgliedsgewerkschaften entsprechende **Musterschreiben für ihre Mitglieder** zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass die Geltendmachung der Ansprüche bei der jeweiligen Bezügestelle **spätestens bis zum 31.12.2023** erfolgt sein muss. Es ist sinnvoll, sich eine Eingangs- bzw. Sendebestätigung aufzubewahren.



Bundesbeamte bekommen mehr Geld

Der Deutsche Bundestag hat am 16. November 2023 in zweiter und dritter Lesung das „Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2023/2024)“ beschlossen. Der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach sagte dazu: „Damit wurde eine wesentliche dbb-Forderung erfüllt, die Besoldung und Versorgung an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen und den Tarifschluss für den öffentlichen Dienst des Bundes vom April auf die Beamtinnen und Beamten des Bundes sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes zeit- und wirkungsgleich zu übertragen.“

Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen für den Monat Juni erhalten eine einmalige steuerfreie Sonderzahlung (Inflationsausgleich 2023) in Höhe von 1.240 Euro, Anwärterinnen und Anwärter jeweils 620 Euro, wobei die am 1. Mai 2023 bestehenden Verhältnisse maßgeblich sind; bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt eine Kürzung entsprechend des Bundesbesoldungsgesetzes. Weiterhin erfolgen für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 mit den Dienstbezügen monatliche steuerfreie Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 220 Euro, für Anwärterinnen und Anwärter jeweils 110 Euro. Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen erhalten die jeweiligen Beträge in prozentualer Abhängigkeit von ihrem Ruhegehaltssatz und gegebenenfalls Anteilssatz einer Hinterbliebenenversorgung.

Ab März 2024 wird schließlich das Grundgehalt zunächst um 200 Euro und darauf aufsetzend um 5,3 Prozent erhöht. Die lineare Erhöhung erfolgt dabei unter letztmaliger Verminderung der Anpassung gegenüber dem Tarifergebnis um 0,2 Prozentpunkte für die Zuführung zur Versorgungsrücklage. Der Familienzuschlag – mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 – sowie die Amtszulagen erhöhen sich um jeweils 11,3 Prozent. Der Anwärtergrundbetrag wird um den Differenzbetrag zwischen den ab dem 1. April 2022 geltenden Monatsbeträgen und 52 Prozent der ab 1. März 2024 erhöhten Grundgehaltssätze des jeweils niedrigsten Eingangsamtes der entsprechenden Laufbahngruppe geltenden Beträge angepasst.

„Der dbb begrüßt ausdrücklich, dass mit der Verabschiedung des Gesetzes alle Beschäftigten des Bundes in gleicher Weise einen Ausgleich für die stark gestiegenen Lebenshaltungskosten erhalten und damit die von ihnen erbrachte Arbeit anerkannt wird“, erklärte dbb Chef Silberbach. „Dies ist ein dringend erforderliches und wichtiges Zeichen des Dienstherrn an seine Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, dass er seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung auf Anpassung der Besoldung und Versorgung nachkommt.“

Darüber hinaus wurde eine langjährige dbb-Forderung endlich Gesetz: Die Ruhegehaltfähigkeit wesentlicher, berufsprägender Stellenzulagen, welche durch das Versorgungsreformgesetz 1998 schrittweise abgeschafft worden war. Neben der Wiederherstellung der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben (sogenannte Polizeizulage, vor allem bei der Bundespolizei und der Zollverwaltung) konnte im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens erreicht werden, dass dies ebenfalls für die Stellenzulage im

Einsatzdienst der Feuerwehr und schließlich auch für die Stellenzulage bei den Nachrichtendiensten umgesetzt wird. Silberbach: „Wir begrüßen diese Maßnahmen als überfällige Anerkennung des Umstandes, dass besondere berufliche Belastungen und Erschwernisse auch in den Ruhestand fortwirken und berücksichtigt werden müssen.“

Der dbb Bundesvorsitzende erinnerte zugleich daran, dass es trotz der jetzt erfolgten Anpassung noch große Herausforderungen für die Bundesregierung im Bereich der Besoldung und Versorgung gebe. „Es muss dringend ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, um auch auf Bundesebene die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation aus den Jahren 2015 und 2020 endlich umzusetzen. Der Bund ist die einzige Gebietskörperschaft, die die dort aufgestellten Kriterien noch nicht durch Verabschiedung entsprechender Gesetze umgesetzt hat, um damit – auch für die vergangenen Jahre – einen Abstand der niedrigsten Besoldung zum Grundsicherungsniveau von 15 Prozent zu garantieren.“

Quelle: dbb

Gewalt gegen Beschäftigte: Zwei Urteile, die in die richtige Richtung gehen

Der dbb Hessen begrüßt zwei Urteile, die in diesen Tagen gegen Gewalttäter gesprochen wurden. Im ersten Fall handelt es sich um einen Sachverhalt, der sich im September 2022 in Hanau zugetragen hatte. Zur Erinnerung:

Ein Stadtpolizist war am helllichten Tag in der City zusammengeschlagen worden, nachdem der mutmaßliche Täter einige Tage zuvor Ziel einer Amtshandlung gewesen war. (siehe auch: [https://www.dbb-hessen.de/fileadmin/user_upload/www_dbb-hessen_de/PDF/2022/dbb_Hessen_Nachrichten/Nr. 9 dbb-Hessen Nachrichten.pdf](https://www.dbb-hessen.de/fileadmin/user_upload/www_dbb-hessen_de/PDF/2022/dbb_Hessen_Nachrichten/Nr.9_dbb-Hessen_Nachrichten.pdf)) Die Verletzungen waren so schwer, dass der 37-jährige Stadtpolizist mehrere Tage in einem Krankenhaus behandelt werden musste. Er war von drei Männern in einen Hinterhalt gelockt und anschließend mit Schlägen und Tritten so übel traktiert worden, dass er mehrere Tage in einem Krankenhaus verbringen musste.

20 Monate ohne Bewährung erhielt nun der Täter vor Gericht. Der dbb Hessen begrüßt das Strafmaß, zumal die Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist: „Nach solch brutalen, hinterhältigen und feigen Angriffen dürfen Täter unter keinen Umständen auf freiem Fuß aus dem Gerichtssaal spazieren“, sagte der Vorsitzende des dbb Hessen, Heini Schmitt.

In dem anderen Fall hatte sich ein sogenannter Reichsbürger im Baden-Württembergischen Boxberg-Bobstadt (Main-Tauber-Kreis) mit einem Schnellfeuergewehr eine Schießerei mit der Polizei geliefert und dabei einen Polizisten schwer verletzt. Das Oberlandesgericht verurteilte den Angeklagten zu 14 Jahren und sechs Monaten Haft. Eine anschließende Sicherungsverwahrung ist vorbehalten.

<https://www.op-online.de/region/hanau/brutaler-ueberfall-auf-einen-stadtpolizisten-in-hanau-20-monate-haft-fuer-schlaeger-92674085.html>

Der dbb Hessen begrüßt die hohe Strafe nicht nur wegen der Schwere des Vergehens, sondern erkennt zugleich an, dass die Justiz allmählich damit anerkennt, welche große Gefahr für den Staat von diesen Reichsbürgern ausgeht. „Diese schwebten bis vor einiger Zeit unter dem Radar der Behörden“, sagt Heini Schmitt. „Diese Menschen lehnen unseren Staat und seine Strukturen nicht nur ab, sie bekämpfen ihn aktiv. Das muss unterbunden werden.“

Das Thema Gewalt gegen Beschäftigte ist schon lange ein Kernthema der Arbeit des dbb Hessen. Der Dachverband hat bereits gemeinsam mit der Uni Gießen mehrere Studien zum Thema erstellt, unter anderem 2020 eine breite Bestandsaufnahme vorgenommen, die die ganze Breite des Phänomens eindrucksvoll belegte.

Tarif: Zwei Tage bezahlte Freizeit statt voller Jahressonderzahlung wird kaum genutzt

Bei der Tarifverhandlung im Jahre 2021 wurde die Vereinbarung getroffen den § 6a in den TV-H aufzunehmen, dieser besagt.

„§ 6a Freizeit statt Geld“

Beschäftigte mit Anspruch auf Jahressonderzahlung nach § 20, deren Arbeitsverhältnis bereits im Januar des laufenden Kalenderjahres bestanden hat, können bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt des ihnen nach § 20 Absatz 2 zustehenden Teils der Jahressonderzahlung zwei Arbeitstage Freizeitausgleich unter Fortzahlung des Entgelts in Anspruch zu nehmen; die Wahl eines geringeren Umfangs als zwei Arbeitstage ist nicht zulässig.

Bei Beschäftigten, die einen Anspruch auf Freizeitausgleich nach Satz 1 geltend gemacht haben, beträgt der v.H.-Satz des Bemessungssatze der Jahressonderzahlung abweichend von § 20. Die Tarifvertragsparteien streben grundsätzlich eine Fortführung dieser Optionsregelung für die Beschäftigten an, sofern sich diese Regelung bewährt. Die Tarifvertragsparteien werden daher so rechtzeitig gemeinsam die Akzeptanz, Inanspruchnahme und Praktikabilität des § 6a analysieren und bewerten, dass im Falle der beabsichtigten Fortführung dieser Optionsregelung, diese ohne Unterbrechung, gegebenenfalls mit den notwendigen und gewünschten Modifikationen, für die Beschäftigten fortgeführt werden kann.

Diese Möglichkeit der zusätzlichen freien Tage wird scheinbar gar nicht oder nur wenig genutzt, für uns stellt sich nun die Frage, ob eine Verlängerung über den 31.12.2024 hinaus überhaupt sinnvoll und angebracht ist.

Aber viel wichtiger ist die Frage, wieso diese Möglichkeit nicht genutzt wird. Oder nicht angenommen wird von den Beschäftigten und genau diese Frage gilt es jetzt zu beantworten. Teilen Sie uns doch mal mit was die Beweggründe sind, wieso diese Möglichkeit nicht genutzt oder angenommen wird? Teilt uns doch mal mit was wir hier noch eventuell verbessern sollten, oder können. Einfach per Mail an die Geschäftsstelle zu Händen des Tarifausschuss des dbb Hessen. Damit wir uns ein Gesamtbild der Situation verschaffen können. Oder einfach an heinrich.rosskopf@dbbhessen.de

Hessischer Anwaltstag; Anwälte wählen neuen Vorstand

Der Deutsche Anwaltsverein (DAAV e.V.) - Landesgruppe Hessen, tagte Anfang November in Lich. Bei der Öffentlichkeitsveranstaltung konnte der Landesvorsitzende **Paul Elsässer** den hessischen Justizminister **Prof. Dr. Roman Poseck**, den Landesvorsitzenden des dbb Hessen, **Heini Schmitt**, sowie hochrangige Repräsentanten der hessischen Justiz begrüßen.



Bei der anschließenden Mitgliederversammlung wurde der Vorstand neu gewählt (Personen v.l.n.r.): Amtsanwältin **Stefanie Giese** (StA Kassel) als stellvertretende Vorsitzende, Oberamtswältin **Birgit Steinmüller** (StA Fulda) als stellvertretende Vorsitzende, Rechtsanwalt **Paul Elsässer** (AA Frankfurt am Main) als Vorsitzender, Rechtsanwalt **Alexander Knoblauch** (StA Marburg) als stellvertretender Vorsitzender und der Oberamtsanwalt **Jürgen Noll** als Seniorenbeauftragter.

Personalien: Neue Gesichter bei einigen Verbänden

Einen neuen Vorsitzenden hat die **VdB Bundesbankgewerkschaft** Frankfurt. **Thomas Schubert** wurde zum Nachfolger von **Detlef Seufert** gewählt. Einen Wechsel gab es auch bei den **Amtstierärztinnen und Amtstierärzten Hessens e.V.** **Frau Dr. Jugl** folgt auf **Frau Dr. Dolderer-Litmeyer**. Der dbb Hessen gratuliert den neugewählten Vorsitzenden und wünscht für die Zukunft eine gute Zusammenarbeit.

Mitglied in Fachgewerkschaft und dem dbb werden

🏠 | Mitgliedschaft & Service

Online-Beitritt

Sie möchten Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion werden?

Kein Problem! Schicken Sie einfach folgende Angaben an uns. Wir leiten alles Weitere für Sie in die Wege.

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder

Persönliche und dienstliche Angaben

| | |
|---|----------------------|
| Vorname* | Nachname* |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Straße und Hausnummer* | |
| <input type="text"/> | |
| PLZ* | Wohnort* |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Geburtsdatum* | E-Mail* |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Dienststelle* | Arbeitgeber* |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Beschäftigt als* | |
| <input type="text" value="Bitte wählen Sie"/> | |

Sieben gute Gründe für eine Mitgliedschaft
Als Mitglied einer dbb-Gewerkschaft...

...werden Ihre Interessen von einer durchsetzungsstarken Solidargemeinschaft mit 1,3 Millionen Mitgliedern wirksam vertreten.
...können Sie selbst im Kreis interessierter Kolleginnen und Kollegen Ihren Teil an einer zukunftsfähigen Gestaltung des öffentlichen Dienstes beitragen.
...werden Sie in allen berufsspezifischen Fragen und über jede Entwicklung im öffentlichen Dienst bestens informiert.
...ist Ihnen Unterstützung in beamtenrechtlichen und tarifvertraglichen Fragen sicher.

...genießen Sie Rechtsschutz in beruflichen Rechtsstreitigkeiten.

...stehen Ihnen viele Vorteilsangebote starker Partner offen.

...können Sie auf das breitgefächerte Schulungsangebot der **dbb akademie** zurückgreifen.

Wie werde ich Mitglied?

Der dbb ist eine Spitzenorganisation, die aus Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors besteht. Mitglied wird man deshalb nicht beim dbb unmittelbar, sondern bei der für den Dienst- bzw. Arbeitsbereich zuständigen Fachgewerkschaft.

Wie viel Mitgliedsbeitrag muss ich zahlen?

Diese oft gestellte Frage kann nur von den Fachgewerkschaften beantwortet werden, denn sie erheben die Mitgliedsbeiträge und nicht die Spitzenorganisation. Die Mitgliedsgewerkschaften sind neben allen berufspolitischen Fachfragen u.a. auch für die Gewährung von Rechts- und Versicherungsschutz zuständig. Das oben stehende Online-Beitrittsformular finden Sie unter:

<https://www.dbb-hessen.de/mitgliedschaft/online-beitritt/>

Einkommensrunden – egal ob mit Bund, Kommunen, den Ländern oder anderen Arbeitgebenden – gehen jeden an. Alle sind betroffen. Das Ergebnis ist offen. Sie können es mitgestalten – durch Mitmachen oder Fernbleiben! Die Einkommensrunden finden auch vor Ort statt, in Ihrer Verwaltung, in Ihrem Betrieb. Dort werden die Ergebnisse wirksam. Handeln Sie, sonst wird über Sie verhandelt!

Treten Sie in Aktion, werden Sie Mitglied in einer unserer Fachgewerkschaften!

Wir bieten Fachkompetenz vor Ort und eine zentrale Verhandlungsmacht für Arbeitnehmende, Beamtinnen und Beamte. Ihre berechtigten Interessen lassen sich oftmals nur im Konflikt durchsetzen. Gewerkschaften werden jedoch auch im Alltag dringend gebraucht.

Die **dbb Fachgewerkschaften bieten** konsequente **Interessenvertretung, Fortbildung** und **Rechtsschutz** rund um die Arbeit. Unsere **Personal-** und **Betriebsräte/-rätinnen** gestalten die Arbeitswirklichkeit vor Ort. Über unsere Medien **informieren wir** Sie über alle wichtigen tarif- und beamtenpolitischen Themen.

Über unsere Gewerkschaftsarbeit und über unsere Forderungen zur Einkommensrunde mit den Ländern informieren wir aktuell unter www.dbb.de und www.dbb.de/einkommensrunde.



dbb
vorsorgewerk
günstig • fair • nah



dbb
vorteilswelt

Anmelden in unseren Presseverteiler

Sie sind Pressevertreter und wollen immer direkt unsere Pressemitteilungen und auch die dbb Nachrichten in Ihren Maileingang bekommen? Kein Problem: Schicken Sie uns einfach eine Mail mit dem **Betreff „Presseverteiler“** mit dem Hinweis, für welches Medium Sie tätig sind, an folgende Mailadresse: presse@dbbhessen.de

dbb Nachrichten jetzt direkt auf den eigenen Rechner

Die dbb Nachrichten können Sie nun auch direkt auf den eigenen Rechner und die eigene Mailadresse beziehen. Einfach eine Mail mit dem Betreff „Nachrichten“, der Mailadresse und Vor- sowie Nachnamen an presse@dbbhessen.de senden – und ab der nächsten Ausgabe kommen die Nachrichten kostenlos frei Haus.

Neue Auflage des Seniorenratgebers jetzt bestellen!

Der Seniorenratgeber des wurde überarbeitet und erweitert und erscheint nun in vierter Auflage. So finden sich in der aktuellsten Ausgabe neben den bewährten der Broschüre die Kapitel Versorgungsempfänger und Hess. Beihilfenrecht sowie Anwendung des Disziplinarrechts auf RuhestandsbeamtlInnen.

Die rund 50 Seiten starke Broschüre kann nun wieder gegen eine Schutzgebühr von 4,80 Euro (inkl. Versandkosten) über die Geschäftsstelle des dbb Hessen bezogen werden.

Impressum

V.i.S.d.P.: dbb Hessen, Andreas Nöthen (Pressesprecher), Europa-Allee 103 (Praedium), 60486 Frankfurt

Mail: presse@dbbhessen.de.

Aktuelle Nachrichten auch immer via Twitter: <https://twitter.com/dbbhessen> Folgen Sie uns! Sie finden den dbb Hessen auch in den sozialen Netzwerken Instagram und Facebook. Auch dort ist jeder neue Follower und jedes Like willkommen!



dbb
vorsorgewerk
günstig • fair • nah



dbb
vorteilswelt